



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2004/2009

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.42

Vorlage Nr. : ORL/001

Datum : 13.07.2009

Verteiler : BM, OR, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Feststellung nach § 29 (5) i. V. mit § 72 GemO
über Hinderungsgründe für den Eintritt in den
Ortschaftsrat

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Linach am 17.07.2009

Vorbehaltlich der noch einzuholenden schriftlichen Bestätigungen der neu gewählten Bewerber wird festgestellt, dass bei keinem der am 07.06.2009 neu gewählten Ortschaftsratsmitglieder Hinderungsgründe nach § 29 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Bei der Ortschaftsratswahl am 07.06.2009 wurden folgende Bewerber gewählt:

1. Arno Ruf (62 Stimmen)
2. Erich Straub (61 Stimmen)
3. Robert Müller (60 Stimmen)
4. Stefan Braun (58 Stimmen).

Laut § 69 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Demzufolge stellt der bisherige Ortschaftsrat fest, ob bei den neu gewählten Ortschaftsratsmitgliedern Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen (§ 29 GemO).

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

(2) Personen die als persönlich haftende Gesellschafter an der selben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem Hindernis begründeten Verhältnis nach Abs. 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit Bürgermeister oder Beigeordneten in einem in Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an der selben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1-4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 18 Abs. 1 GemO Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die

Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in einer Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in einer Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten
oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm in Kraft Gesetzten oder Vollmacht vertretene Person

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder wurden angeschrieben und um Bestätigung gebeten, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen.

Stand der Vorberatungen

Kosten und Finanzierung

AL	BM
----	----